



Stand: November 2013

Anerkennung von deutschen Dokumenten durch niederländische Behörden

Es kann sein, dass niederländische Stellen Bescheinigungen oder Dokumente deutscher Stellen, z.B. eine Bescheinigung über die Namensführung eines deutschen Standesamts („Namensbescheinigung“), in manchen Fällen nur anerkennen, wenn sie mit einer sogenannten „Haager Apostille“ versehen sind. Allgemeine Informationen zur Haager Apostille finden Sie auch unter folgendem Link

http://www.niederlande.diplo.de/Vertretung/niederlande/de/04_GK/Konsularischer_Service/Legalisation_auslaendische_Urkunden/ausl_C3_A4ndische_C3_B6ffentliche_urkunden_Seite.html

Am besten Sie informieren sich zuerst bei Ihrer niederländischen Gemeinde, ob diese eine Apostille verlangt.

Benötigen Sie eine Apostille, so können Sie diese durch Vorlage der Original-Namensbescheinigung bei der dazu bestimmten deutschen Behörde erhalten:

1. Wurde Ihre Namensbescheinigung vom Standesamt I in Berlin ausgestellt, so wenden Sie sich bitte an das

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zentrale Einwohnerangelegenheiten

Friedrichstr. 219

10958 Berlin

Tel.: 030-902690

<http://www.berlin.de/lab0/einwohnerwesen/dienstleistungen/index.php>

Beachten Sie bitte, dass Sie bei der Anfrage angeben müssen, für welches Land Sie die Apostille benötigen.

2. Ist Ihre Namensbescheinigung von einem anderen Standesamt ausgestellt worden, so erkundigen Sie sich bitte bei dem jeweiligen Standesamt, welche Behörde die Namensbescheinigung mit der „Haager Apostille“ versieht.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Generalkonsulat Amsterdam!